

Satzung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal vom 29.11.1994

Der Rat der Stadt hat am 14.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) vom 26.06.90 (BGB. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.93 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.90 (GV. NW S. 664 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.91 (GV. NW S. 214) vom folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Wuppertal beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung

Für die Stadt Wuppertal ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wuppertal zuständig.
- (2) Das Jugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe sein. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie hat bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund zu stehen.
- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und vor vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und von Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

- c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 KJHG.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/-schöffinnen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/ der Leiterin des Jugendamtes

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören einschl. der/ des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte Mitglieder an, davon 9 Ratsmitglieder oder vom Rat der Stadt gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Es wird ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Personen aus dem Kreis des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG.

- (5) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine Stellvertreter/ in bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin oder eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin,
 - b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
 - c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/eine Familienrichterin,
 - d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung,
 - e) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen,
 - f) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde,
 - g) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V.,
 - h) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V.,
 - i) ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde,
 - j) ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesamtelternrates der Kindergärten/Tageseinrichtungen Wuppertal e.V.,
 - k) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt.
- (2) Es werden bestellt:
- das Mitglied zu c) durch den Landgerichtspräsidenten/die Landgerichtspräsidentin,
 - das Mitglied zu d) durch den Direktor/die Direktorin des Arbeitsamtes,
 - das Mitglied zu e) durch die Schulbehörde,
 - die Mitglieder zu f) bis h) durch die zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften oder Verbände,
 - das Mitglied zu i) durch den Polizeipräsidenten/die Polizeipräsidentin,
 - das Mitglied zu j) durch den Rat der Stadt auf Vorschlag der betroffenen Fraktionen.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (3) Weitere sachkundige Frauen und Männer kann der Rat der Stadt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder berufen.

- (4) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1, Buchstaben c) bis k), ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben g) bis j) und Absatz 3 müssen in der Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig sein.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf mindestens sechsmal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Das Verfahren des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal und der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wuppertal.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuß kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrage des Oberstadtdirektor/ der Oberstadtdirektorin von dem Leiter/ der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen des geltenden Rechts und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9

Leiter/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes wird durch den Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin bestellt.
- (2) Zum Leiter/ zur Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben. Vor ihrer Bestellung ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.

- (3) Der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt sie aus. Er/sie ist verpflichtet, den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 10

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

- (1) Ist der/die Vorsitzende des Rates der Stadt oder der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt gefährdet, so kann er/sie dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.
- (2) Verletzt ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat der Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 15.10.64 in der Fassung vom 10.10.88 außer Kraft.

Jugendamtssatzung vom 29.11.1994, „Der Stadtbote“ Nr. 59 vom 08.12.1994
1. Änderung vom 23.12.2004, WZ-Anzeige vom 28.12.2004